

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1962

Nummer 64

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	22. 10. 1962	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf dem Gebiet des Reisekostenrechts	561
2128	17. 10. 1962	Satzung für die psychiatrischen Krankenanstalten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	561
	10. 10. 1962	5. Nachtrag zu der am 12. August 1925 der Stadt Köln erteilten Konzession betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebenbahn Köln-Frechen-Benzelrade	562
	5. 10. 1962	Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	563

20320

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf dem Gebiet des Reisekostenrechts

Vom 22. Oktober 1962

§ 1

Ich übertrage die Zuständigkeit,

- eine Vergütung bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes für den achten Tag bis zum vierzehnten Tage einer Dienstreise zu bewilligen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 RKG),
 - einen Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld zu bewilligen (§ 16 Abs. 1 RKG),
 - bei Reisen zum Ablegen von Prüfungen und zur Teilnahme an Unterricht und Vorträgen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung neben dem Fahrkostenersatz auch Zuschüsse bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes zum Bestreiten von Mehrausgaben am Prüfungsort oder am Ort der Unterrichtserteilung zu bewilligen (Nummer 22 Abs. 2 ABzRKG)
- und
- Beschäftigungsreisegeld für den achten Tag bis zum einundzwanzigsten Tage einer auswärtigen Beschäftigung zu bewilligen (Nummer 2 Abs. 2 Abordg.Best.),

den Regierungspräsidenten

für die Beamten der Forst-, Wasserwirtschafts- und Veterinärverwaltung;

dem Landesamt für Ernährungswirtschaft,

den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung,

dem Forsteinrichtungsamt,

dem Landesjagdamt,

dem Nordrhein-Westfälischen Landgestüt,

der Landesanstalt für Fischerei,

der Forschungsstelle für Grünland und Futterbau
für die Beamten ihrer Behörde bzw. Einrichtung.

§ 2

Ich ermächtige die Leiter der meiner Dienstaufsicht unterstehenden, mir unmittelbar nachgeordneten Landesbehörden und Einrichtungen des Landes, Dienstreisen bis zu sieben Tagen ohne Genehmigung auszuführen (Nummer 7 ABzRKG).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Sie wird erlassen auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG) vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067), der Nummern 7 Satz 2 und 22 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz (ABzRKG) vom 16. Dezember 1933 (RBBl. S. 192) und der Nummer 2 Abs. 2 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (Abordg.Best.) vom 11. September 1942 (RBBl. S. 184).

Düsseldorf, den 22. Oktober 1962

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GW. NW. 1962 S. 561.

2128

Satzung für die psychiatrischen Krankenanstalten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 17. Oktober 1962

Auf Grund der §§ 6 (i) und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Tagung vom 17. Oktober 1962 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landschaftsverband unterhält folgende psychiatrische Krankenanstalten:

Westfälisches Landeskrankenhaus Marsberg
Westfälisches Landeskrankenhaus Lengerich
Westfälisches Landeskrankenhaus Münster
Westfälisches Landeskrankenhaus Eickelborn
Westfälisches Landeskrankenhaus Dortmund
Westfälisches Landeskrankenhaus Warstein
Westfälisches Landeskrankenhaus Gütersloh
St. Johannesstift Niedermarsberg
Landesheilanstalt Rottiland in Eickelborn.

Den Landeskrankenhäusern werden Aufnahmebezirke zugeteilt.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Landeskrankenhäuser nehmen psychisch Kranke, Geistesschwache und Epileptiker auf, denen der Landschaftsverband nach den gesetzlichen Bestimmungen Hilfe zu gewähren hat. Darüber hinaus sind Aufnahmen möglich, soweit Platz vorhanden ist.

In der Landesheilanstalt Rottiland werden in erster Linie Kranke nach § 42 b StGB untergebracht.

§ 3

Leitung

Jede psychiatrische Krankenanstalt wird von einem Direktor geleitet.

§ 4

Voraussetzungen für die Aufnahme

Ein Kranker kann mit seinem Einverständnis aufgenommen werden, wenn er der stationären Behandlung bedarf. Gegen oder ohne dessen Willen ist die Aufnahme nur zulässig, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen.

Sofern die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind, darf der Direktor Kranke aufnehmen, deren Krankheitszustand sofortige ärztliche Hilfeleistung erfordert.

§ 5

Aufnahme zur Beobachtung

Zur Beobachtung können auf Antrag einer Behörde Personen aufgenommen werden, die nicht der stationären Behandlung oder Pflege bedürfen.

Gegen oder ohne Willen des Betroffenen ist die Aufnahme zur Beobachtung nur auf Grund eines Gerichtsbeschlusses zulässig.

§ 6

Pflugesatz

Für die Inanspruchnahme der psychiatrischen Anstalten ist der festgesetzte Pflugesatz zu zahlen.

§ 7

Aufenthalt der Kranken im Krankenhaus

Die Bewegungsfreiheit der Kranken darf insoweit eingeschränkt werden, als die Behandlung sowie der Schutz des Kranken und der Öffentlichkeit dies erfordern. Die Ärzte und Pflegekräfte wirken darauf hin, daß die Kranken sich freiwillig den notwendigen Maßnahmen fügen.

Die Kranken werden durch Geistliche ihrer Konfession religiös betreut. Sie können nach eigenem Wunsch an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen teilnehmen, soweit ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Postsendungen, die von Kranken abgesandt, oder von ihnen empfangen werden sollen, werden ärztlich überwacht, soweit dies im Interesse der Behandlung angezeigt ist.

§ 8

Besuche

Die Kranken können, soweit es ihrem Gesundheitszustand zuträglich ist, Besuche empfangen.

§ 9

Entlassung, Beurlaubung und Familienpflege

Der Kranke wird entlassen, wenn die Behandlung oder Pflege in einer psychiatrischen Krankenanstalt nicht mehr notwendig ist. Bei Kranken, die durch behördliche Anordnung oder gerichtliche Entscheidung eingewiesen sind, müssen diese vorher aufgehoben sein.

Kranke können kurzfristig beurlaubt werden, sofern der Gesundheitszustand dies gestattet.

Der Direktor kann Kranke geeigneten Familien in Pflege geben. Während der Familienpflege bleiben die Kranken Patienten der Krankenanstalt.

§ 10

Der Direktor des Landschaftsverbandes erläßt eine Krankenhausordnung, die für Kranke und Besucher verbindlich ist.

§ 11

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Münster (Westf.), den 17. Oktober 1962

Gehring

Vorsitzender
der 3. Landschaftsversammlung

Schlotjunker Pfeiffer

Schriftführer
der 3. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung für die psychiatrischen Krankenanstalten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Münster, den 5. November 1962

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Dr. Köchling

Direktor des Landschaftsverbandes

— GV. NW. 1962 S. 561.

5. Nachtrag

zu der am 12. August 1925 der Stadt Köln erteilten Konzession betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn Köln — Frechen — Benzlarth

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Kölner Verkehrs-Betriebe Aktiengesellschaft in Köln-Braunsfeld — als Rechtsnachfolger der Stadt Köln — mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden eingleisigen Eisenbahnlinie vom Bahnhof Wachtberg nach dem Bahnhof Kendenich der Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Kölner Verkehrs-Betriebe Aktiengesellschaft wird für die oben genannte Eisenbahnlinie auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit sofortiger Wirkung für erloschen erklärt.

Die Nachträge vom 19. Mai 1953 (GV. NW. S. 291) und vom 8. Juli 1955 (GV. NW. S. 166) zur Genehmigungsurkunde vom 12. August 1925 (Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 37 S. 161) treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1962

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:
Rademacher

— GV. NW. 1962 S. 562.

Öffentliche Bekanntmachung
des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Feuerwehr-Unfallkasse
Westfalen-Lippe als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Wahlausschuß hat das folgende endgültige Wahlergebnis festgestellt:

A. Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung gehören als Mitglieder sowie als 1. (a) und 2. (b) Stellvertreter an:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts- tag	Beruf	Wohnort, Wohnung
-------------	---------------	-----------------	-------	------------------

Aus der Gruppe der Versicherten (Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren):

1.	Weferinghaus, Wilhelm	21. 3. 03	Verwaltungs- oberamtmann	Erwitte, Lippstädter Straße 11
	a) Schlüter, Ewald	27. 12. 08	Amtsob- inspektor	Wiescherhöfen, Große Werler Straße 103
	b) Grosche, Wilhelm	9. 4. 04	Schuhmacher- meister	Bochum, Wittener Straße 206
2.	Windt, Paul	29. 4. 10	Verwaltungs- angestellter	Remmighausen, Schönlaustraße 1
	a) Meier, Heinrich	19. 6. 07	Geschäftsführer	Spradow 185
	b) Luczewig, Heinz-August	3. 9. 25	Verwaltungs- angestellter	Enger, Wittekindstraße 5
3.	Verfürth, Hans	8. 8. 02	Kaufmann	Münster, Kapitelstraße 58
	a) Schürk, Wilhelm	2. 8. 02	Kaufmann	Recklinghausen, Bochumer Straße 168
	b) Schöning, Heinrich	10. 7. 02	Kreisober- inspektor	Borßen, Nünningweg 17
4.	Tappe, Heinrich	18. 3. 14	Stuckateurmeister	Lüdinghausen, Ahornstraße 6
	a) Große-Hartlage, Willy	3. 12. 06	Kaufmann	Münster, Haydnstraße 9
	b) Dahmann, Theodor	11. 8. 07	Krankenfahrer	Gronau, Ochtruper Straße 42
5.	Langbein, Dieter	12. 9. 33	Feuerwehrmann	Siegen, Fludersbach 70
	a) Haase, Wolfgang	25. 11. 36	Feuerwehrmann	Wattenscheid, Ruhrstraße 114
	b) Gras, Hans	14. 9. 09	Feuerwehrmann	Hamm, Geibelstraße 2

Arbeitgebervertreter (Kostenträger)

1.	Dr. von Schlütter, Bodo	2. 10. 10	Ministerialrat	Ratingen, Sperlingsweg 2
	a) Brinkkötter, Harald	28. 8. 23	Regierungsrat	Münster, Blumenstraße 5
	b) Spiess, Alfred	22. 3. 14	Amtsrat	Düsseldorf, Münsterstraße 480

Vorsitzender der Vertreterversammlung ist Herr Hauptbrandmeister Verfürth, Münster, Kapitelstraße 58.

Stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung ist Herr Ministerialrat Dr. Bodo von Schlütter, Ratingen, Sperlingsweg 2 — Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen —.

B Vorstand

Dem Vorstand gehören als Mitglieder sowie als 1. (a) und 2. (b) Stellvertreter an:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-tag	Beruf	Wohnort, Wohnung
Aus der Gruppe der Versicherten (Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren):				
1.	Linnepe, Wilhelm	21. 10. 00	Bezirksbrandmeister	Brügge, Vollmerstraße 14
	a) Dr. Müller, Rudolf	2. 4. 90	Amtsbürgermeister i. R.	Ibbenbüren, Waldfrieden 15
	b) Schürkemeyer, Walthner	26. 11. 98	Stadtrechnungsdirektor	Iserlohn, Westfalenstraße 15
2.	Bünemann, Wilhelm	3. 8. 90	Kaufmann	Bad Salzuflen, Lange Straße 14
	a) Tehler, Heinz	18. 5. 20	Bezirksschornstein-Senne I, Bahnhoftstraße 881 fegermeister	
	b) Kemper, Bernhard	13. 8. 85	Geschäftsinhaber	Ahlen, Alter Hof 9

Arbeitgebervertreter (Kostenträger)

1.	Trube, Günter	11. 7. 13	Ministerialrat	Neuß, Am Strauchbusch 27
	a) Groß, Herbert	8. 4. 21	Regierungsdirektor	Büttgen bei Neuß, Hubertusstraße 3
	b) Ackermann, Joachim	11. 3. 10	Regierungsdirektor	Düsseldorf, Benedikt-Schmidtmanntstraße 18

Vorsitzender des Vorstandes ist Herr Ministerialrat Günter Trube, Neuß, Am Strauchbusch 27 — Finanzministerium des Landes NW —.

Stellvertretender Vorsitzender ist Herr Bezirksbrandmeister Linnepe, Brügge, Vollmerstraße 14.

Münster, den 5. Oktober 1962

Der Wahlausschuß
der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe
als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Tollkötter
Vorsitzender

Große Kleimann
Beisitzer

Puke
Beisitzer

— GV. NW. 1962 S. 563.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mennensmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.